

Herausgeber und verantwortl. Redakteur
Karl H o n a y .

Wien, Freitag, den 23. November 1923.

382

.....
Mindestlöhne für die im Haushalt verwendeten Arbeitskräfte. Am Freitag fand unter dem Vorsitze des amtsführenden Stadtrates Weber eine Besprechung aller Interessentengruppen statt, in der neue Mindestlöhne für Hausgehilfinnen und anderes Hauspersonal festgesetzt wurden. Die neuen Mindestlöhne betragen vom 1. November an für Erzieherinnen und Kinderfräuleins, die Musik- oder Sprachkenntnisse besitzen und sonstigen Unterricht erteilen können, wenn sie vollständig im Hause des Dienstgebers untergebracht sind, 700.000 K monatlich, wenn sie nur tagsüber beschäftigt sind und die Verpflegung erhalten 850.000 K, wenn sie nur vormittags beschäftigt sind, mit Verpflegung 500.000 K und ohne Verpflegung 850.000 K, wenn sie nachmittags beschäftigt sind, mit Verpflegung 550.000 K und ohne Verpflegung 900.000 K. Kindergärtnerinnen und Kinderfräuleins mit Praxis erhalten monatlich, wenn sie vollständig im Haus des Dienstgebers untergebracht sind, 500.000 K, wenn sie nur tagsüber beschäftigt sind und die Verpflegung erhalten 650.000 K, wenn sie nur vormittags beschäftigt sind, mit Verpflegung 400.000 K und ohne Verpflegung 650.000 K, wenn sie nachmittags beschäftigt sind, mit Verpflegung 450.000 K und ohne Verpflegung 750.000 K. Kinderfräuleins mit Kurs erhalten einen Mindestbezug von monatlich 300.000 K, wenn sie vollständig im Hause des Dienstgebers untergebracht sind, von 450.000 Kronen, wenn sie nur tagsüber beschäftigt sind und die Verpflegung erhalten, von 300.000 K, wenn sie nur vormittags beschäftigt werden und die Verpflegung bekommen und von 500.000 K, wenn sie die Verpflegung nicht erhalten. Für die nachmittägige Beschäftigung erhält das Kinderfräulein mit Kurs einen Mindestmonatsbezug von 350.000 K mit Verpflegung und von 600.000 K ohne Verpflegung. In allen Fällen ist das Fahrgeld besonders zu vergüten. Die Mindestlöhne für Hausgehilfinnen wurden vom 1. November 1923 an wie folgt geregelt: Das Mädchen unter 16 Jahren erhält monatlich 100.000 K, das Mädchen für Alles mit Kochkenntnissen 200.000 K, das Mädchen mit einem Zeugnis einer Haushaltungsschule 250.000 K, das Küchen- oder Extramädchen 200.000 K, die Köchin für Alles 300.000 K, eine perfekte Köchin neben dem Stubenmädchen 350.000 K, eine perfekte Köchin neben dem Küchen- oder Extramädchen 400.000 K, eine Haushälterin oder Stütze der Hausfrau 350.000 K, eine Kammerjungfer 400.000 K, ein selbständiges Stubenmädchen 300.000 K, ein einfaches Stubenmädchen 250.000 K, ein Kinderstubenmädchen 250.000 K, eine Kinderafrau 350.000 K, ein Kammerdiener mit Dienstkleider 500.000 K, ein Hausdiener mit Dienstkleidern 350.000 K und eine Tagesköchin 25.000 K täglich. Für alle Kategorien sind Dienstschrürzen vom Dienstgeber beizustellen. Gleichzeitig wurden die Mindestlöhne für Bedienerinnen und Hausarbeiterinnen neu geregelt. Auch diese Regelung gilt vom 1. November an und es betragen die Mindestlöhne für Bedienerinnen für zwei Stunden täglich ohne Kost wöchentlich 70.000 K, für drei Stunden täglich ohne Kost 90.000 K, für vier Stunden täglich ohne Kost 120.000 K und für fünf Stunden täglich ohne Kost 160.000 K. Für Bedienerinnen, die auch die Kost erhalten, betragen die Mindestlöhne für drei Stunden täglich 60.000 K, für vier Stunden 70.000 K, für fünf Stunden 90.000 K und für dreiviertel Tage 100.000 K wöchentlich. Für Bedienerinnen in Geschäftshäusern bei täglicher achtstündiger Arbeitszeit wurde der Mindestlohn mit 220.000 K, bei vierstündiger Arbeitszeit mit 130.000 K und bei dreistündiger Arbeitszeit mit 100.000 K wöchentlich festgesetzt. Für Wäscherinnen und Büglerinnen beträgt der Mindestlohn 30.000 K täglich, für Feinbüglerinnen 35.000 K, für regelmässig beschäftigte Haushaltsbedienerinnen 25.000 K, für Putzfrauen 30.000 K, für Reibfrauen, die zur Reinigung des Fußbodens Eisenspähe verwenden müssen oder die Räume nach dem Ausmalen zu reinigen haben 35.000 K und für Näherinnen 25.000 K täglich. Wird keine Kost

verabreicht, dann erhöhen sich diese Beträge um je 30.000 K täglich. Außerdem ist den tagsüber Beschäftigten das Fahrgeld zu vergüten.

.....
Die Schlichtungsstellen für Mietstreitigkeiten. Das Wohnungsamt der Stadt Wien veröffentlicht soeben einen Bericht über die Tätigkeit der Schlichtungsstellen im Oktober. In diesem Monat langten insgesamt 1185 Anträge ein. Gegenüber dem Monat September ergibt sich eine ziemlich bedeutende Steigerung, da in diesem Monat nur 1091 Anträge gestellt worden sind. Von den 1185 Anträgen verlangen 707, also 60 Prozent, die Erhöhung des Instandhaltungszinses, 273 Anträge verlangen eine Regelung der Höhe der Untermiete und die übrigen 205 Anträge verteilen sich auf sonstige Streitfälle in Mietangelegenheiten. Am stärksten war die Schlichtungsstelle im zweiten Bezirke beschäftigt, bei der 135 Anträge einliefen. An zweiter Stelle steht der dritte Bezirk mit 98 und an dritter der sechzehnte Bezirk mit 84 Anträgen. In den übrigen Bezirken schwankt die Zahl der eingelangten Anträge zwischen 40 und 60, während Fünfhaus mit 18 Anträgen an letzter Stelle steht. Auch die Innere Stadt mit 24 und Simmering mit 25 Anträgen gehören zu den Bezirken, in denen die Schlichtungsstelle weniger in Anspruch genommen wird. Die schon früher gemachte Beobachtung, daß die Bezirke mit vorwiegend Proletarierwohnungen die Schlichtungsstellen weit weniger beschäftigen, als Stadtteile, in denen sich ein größeres Kontingent von Mittel- und Kleinwohnungen befindet, wird auch durch diese Zahlen bestätigt. In Ottakring hat nur jedes 34. Haus die Schlichtungsstelle beschäftigt, während in der Leopoldstadt und auf der Wieden schon auf je 22 Häuser ein Streitfall kommt. Es ist dies auf die Einrichtung der ständigen Mietervertreter zurückzuführen, die es verstehen, auftauchende Differenzen mit dem Hausbesitzer auszugleichen, ohne erst die Behörde anzurufen. Diese Einrichtung der Hausvertrauensmänner hat erfahrungsgemäß in den Bezirken, in denen die Arbeiterbevölkerung überwiegt, eine weitaus größere Verbreitung gefunden, als in den anderen Bezirken. Da die Zahl der Anträge auf Erhöhung des Instandhaltungszinses stets größer wird, waren die Schlichtungsstellen genötigt, Vorentscheidungen zu fällen, die bereits eine bedeutende Höhe erreicht haben. Im Monat Oktober wurden nämlich 395 Streitfälle durch Vergleich zwischen den Parteien geordnet, während diese gütliche Beilegung in 796 Fällen nicht gelang, so daß die Schlichtungsstelle selbst entscheiden musste. Vereinbart oder zugebilligt wurde eine Erhöhung des Instandhaltungszinses in 495 Fällen. Bei mehr als der Hälfte dieser Fälle wurde der Friedenszins bis zum Fünfhundertfachen, bei 88 Fällen bis zum Tausendfachen und in 52 Fällen über das Tausendfache hinaus erhöht. Diese bereits merkliche Erhöhung der Wohnkosten tritt, wie aus diesen Zahlen ersichtlich ist, nur als Ausnahmefall in Erscheinung. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß viele Anträge, die auf eine Erhöhung des Instandhaltungszinses abzielen, in der Weise erledigt werden, daß die Mieter keinen höheren Zins zahlen, sich aber zu einer einmaligen Leistung im Interesse der Hauserhaltung verstehen. Dies wird meist dann eintreten, wenn die nötigen Aufwendungen sich in solchen Grenzen bewegen, daß eine länger dauernde Tilgung und Verzinsung eines aufgenommenen Darlehens vermieden werden kann. Solche Fälle sind nicht selten. Im Berichtsmonat wurden 127 Anträge durch Vergleich auf andere Art als durch Vervielfachung des Instandhaltungszinses erledigt. Abgewiesen wurden in dieser Kategorie 132 Anträge.

.....
 Seit Beginn der Tätigkeit der Schlichtungsstellen, die mit der Wirksamkeit des neuen Mietenschutzgesetzes zusammenfällt, wurden 2328 Anträge auf Erhöhung des Instandhaltungszinses bewilligt. Da die letzte Volkszählung in Wien 43.910 bewohnte Häuser aufweist, sind durch die Schlichtungsstellen nur bei etwas über fünf Prozent aller Häuser, Erhöhungen des Instandhaltungszinses vorgenommen worden.